



Pet 3-19-10-787-018198

10965 Berlin

Tierschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

1. die Petition

dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um die Umsetzung auf europäischer Ebene geht und

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil dem Anliegen auf Bundesebene teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition soll die Risikoprüfung für Pestizide zum Schutz von Bienen und anderen Insekten grundlegend reformiert werden.

In der Petition wird eine mangelhafte Risikobewertung bei der Pflanzenschutzmittelzulassung kritisiert, und es werden zusätzliche Prüfungen gefordert, besonders zum Schutz der Bienen und anderen Insekten, um die Risiken der Pflanzenschutzmittel zu minimieren. Hierzu werden umfangreiche Argumente in der Begründung der Petition aufgeführt. So werden die europäischen Vorgaben für die Zulassung in den einzelnen Staaten kritisch betrachtet, aber vor allem die Art und Weise, wie in den einzelnen Mitgliedstaaten die entsprechenden Vorschriften umgesetzt werden. Hierzu wird eine mangelnde Harmonisierung der Risikobewertung und des Risikomanagements kritisiert.

Zu den Einzelheiten der Petition wird auf die umfangreichen Unterlagen verwiesen.



Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 55.817 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Des Weiteren liegen dem Petitionsausschuss 41 weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Hierzu liegen zwei Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vor.

Darüber hinaus wurde die Petition am 21. Oktober 2019 vom Petitionsausschuss in öffentlicher Sitzung behandelt.

Die Prüfung des Petitionsausschusses hat das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Bereits im jetzigen Prüf- und Bewertungsverfahren für Pflanzenschutzmittel werden soweit technisch und experimentell möglich sowohl relevante letale Effekte als auch subletale Effekte bewertet. Damit soll u. a. immun- und neurotoxischen Schäden durch den Einsatz von solchen Pestiziden vorgebeugt werden. Um dieses Bewertungsverfahren im europäisch harmonisierten Rahmen zu verdeutlichen und zu implementieren, ist ein entsprechendes europäisches Leitliniendokument, das sogenannte „bee guidance document“ in Vorbereitung. Dieses wichtige Dokument wird derzeit von den Experten der Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bearbeitet.

Allerdings ist noch keine endgültige Verständigung auf diese europaweite Leitlinie erfolgt. Insofern sind aus Sicht des Petitionsausschusses die erforderlichen untergesetzlichen Regelungen ebenso wie die Ausführungsbestimmungen in Form eines geeigneten Leitfadens noch nicht vollständig. Für eine umfassende Risikobewertung für Bienen und andere Insekten besteht daher noch Handlungsbedarf auf europäischer Ebene.



Soweit die Petition die Gefahr sieht, dass bereits verbotene Neonicotinoide durch ebenso problematische Wirkstoffe ersetzt würden, ist dem Petitionsausschuss bewusst, dass aussagekräftige Daten zu Auswirkungen auf Bienen, Wildbienen und andere Bestäuber zum Teil nur unvollständig vorliegen. In den relevanten Zulassungsverfahren oder bei in einem Mitgliedstaat zugelassenen behandelten Saatgut, bestehen keine oder nur geringe rechtliche Möglichkeiten, dagegen Einwendung zu erheben. Andererseits liegen den zuständigen Behörden keine Erkenntnisse zu Auffälligkeiten im Rahmen der Aussaat von Saatgut vor, das mit einer Neonicotinoid-Alternative behandelt wurde. Kumulative und kombinatorische Effekte sowie Wechselwirkungen von Pflanzenschutzmitteln werden bereits untersucht. Jedoch befinden sich die Methodik und die Möglichkeit zur Testung noch in den Anfängen.

So wurden zunächst häufig genutzte Kombinationen überprüft, die z. B. im Bienen-Monitoring auffällig waren. Insofern entspricht die derzeitige Berücksichtigung in dem Prüfverfahren noch nicht den Vorstellungen der Petition und dem wissenschaftlichen Meinungsstand. Der Petitionsausschuss erkennt in dieser Hinsicht an, dass Verbesserungen der Methodik angezeigt sind.

Im Hinblick auf ein umfassendes Prüfungs- und Bewertungsverfahren weist der Ausschuss zusätzlich darauf hin, dass nicht nur die einzelnen Pestizid-Wirkstoffe, sondern auch die Fertigprodukte und die Formulierung der darin enthaltenen Zusatzstoffe auf Sicherheit hin überprüft werden. Maßgeblich dafür ist die Verordnung (EU) Nr. 284/2013, welche die erforderlichen Untersuchungen aufführt, die im Rahmen der zonalen Zulassungsverfahren erforderlich sind.

Auch die Notwendigkeit, Wechselwirkungen von Pestiziden (sog. Cocktaileffekte) zu untersuchen, fließt bereits in das Zulassungsverfahren mit ein. Sofern Anhaltspunkte für synergistische Effekte für Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen vorliegen, werden diese geprüft. Beispielhaft sind hier die synergistischen Wirkungen zwischen Pyrethroiden und Azolfungiziden oder Neonicotinoiden und Azolfungiziden zu nennen. Wie stark die



Wechselwirkung ausgeprägt ist, wird für die jeweiligen Kombinationen geprüft. Der Ausschuss weist ferner darauf hin, dass im Ergebnis bei Bedarf spezifische Auflagen zur Beschränkung der Anwendung erteilt werden, um Risiken für Honigbienen und andere Bestäuber zu minimieren.

Aus Sicht des Petitionsausschusses sind im konkreten Zulassungsverfahren diese Wechselwirkungen weiterhin besonders genau zu beobachten und immer wieder möglichst genau auszuwerten.

Zu der Frage, welche Labore und wissenschaftlichen Fachgremien die entsprechenden Sicherheitsprüfungen durchführen, verweist der Petitionsausschuss darauf, dass die Durchführung solcher Studien in der Europäischen Union fest geregelt ist. So müssen die Prüfungen in „GLP-zertifizierten“ Prüfeinrichtungen stattfinden, damit die Versuchsergebnisse im Zulassungsverfahren akzeptiert werden. Die Grundsätze der sog. Guten-Labor-Praxis (GLP) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurden in EG-Richtlinien und anschließend in deutsches Recht übernommen und sind im Chemiekaliengesetz verankert. In Deutschland regelt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift GLP (ChemVwV-GLP) die Koordinierung und Harmonisierung GLP-relevanter Fragen im nationalen und internationalen Bereich sowie in der Überwachung bestimmter GLP-Prüfeinrichtungen im In- und Ausland. Zuständig ist die GLP-Bundesstelle (angesiedelt im Bundesinstitut für Risikobewertung), die die Prüfungen der GLP-Prüfeinrichtungen aufzeichnet, archiviert und Bericht erstattet.

Darüber hinaus sind bei allen Pflanzenschutzmitteln die Prüfungen für die Zulassung mit sog. Halbfreiland- oder Freilandversuchen unter Realbedingungen gemäß EU-Verordnung durchzuführen.

Ausgenommen davon sind solche Pflanzenschutzmittel, bei denen aufgrund der Anwendung keine oder keine relevante Exposition zu erwarten ist, deren Wirkstoffe eine geringe Toxizität gegen Bienen haben oder deren Aufwandmengen und Toxizität so gering



sind, dass eine Gefährdung von Bienenvölkern mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Zur Frage der grundsätzlich zu beobachtenden Reduktion der Insektenpopulation und möglicher Ursachen, u. a. durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass eine Vielzahl von Faktoren von Bedeutung ist, zu deren genauen Ursachenanteil eine belastbare Aussage nicht möglich ist. Nähere Einzelheiten waren auch Gegenstand der öffentlichen Beratung der Petition am 21. Oktober 2019.

Zusammenfassend ergibt sich hieraus, dass dem Anliegen der Petition, das bestehende Zulassungsverfahren zu überprüfen, bereits auf mehreren Ebenen und in vielen Punkten entsprochen wird.

Aufgrund der im Umweltbereich nicht so weit fortgeschrittenen Harmonisierung der Risikobewertung und des notwendigen Risikomanagements bleibt die einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten der EU weiterhin beobachtungswürdig und einer Weiterentwicklung zugänglich. Insbesondere konnte die entsprechende europaweite Leitlinie als anpassungsbedürftig definiert werden, sie muss jedoch noch abgestimmt und verabschiedet werden. Insofern empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um die Umsetzung auf europäischer Ebene geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil dem Anliegen auf Bundesebene teilweise entsprochen worden ist.

Der jeweils abweichende Antrag der Fraktionen der AfD sowie der FDP, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen sowie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Ebenso wurde mehrheitlich abgelehnt der jeweils abweichende Antrag der Fraktionen von DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen sowie dem Europäischen Parlament zuzuleiten.